

Richtlinien

der Gemeinde Beckingen über freiwillige Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Beckingen gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auf Grund nachstehender Richtlinien freiwillige Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, im nachfolgenden Vereine genannt.

§ 2

Art der Zuschüsse

A. direkte Zuschüsse

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Jährlicher Basiszuschuss für die Unterhaltung eigener Gebäude | 750.- € |
| 2. | a) Den Bau von Rasenplätzen mit kleinem Trainingsplatz bezuschusst die Gemeinde mit einem Festbetrag von | 150.000,00 € |
| | b) Eine Deckenerneuerung bezuschusst die Gemeinde mit frühestens 15 Jahre nach Fertigstellung | 75.000.-€ |
| | c) Sonstige Maßnahmen zum Erhalt oder der Vergrößerung der vorhandenen Anlagen sowie sonstige Investitionen z.B. zur Anschaffung von Sportgeräten bzw. Instrumenten usw. bezuschusst die Gemeinde mit | 10% |
| 3. | Zuschüsse an Musik- und Gesangsvereine gewährt die Gemeinde mit der Maßgabe, dass sie für Veranstaltungen der Gemeinde und des Ortes kostenlos zur Verfügung stehen, wie folgt: | |
| | a) Musikvereine | jährlich 350.- € |
| | b) Gesangsvereine und Kinderchöre | jährlich 200.- € |
| | c) Kirchenchöre | jährlich 100.- € |
| 4. | Für die Nachwuchsförderung von Jungmusikern aus der Gemeinde steht ein jährlicher Betrag von 5.000,00 € zur Verfügung. Bezuschusst werden nur Jugendliche, die in Ausbildung sind. | 5.000,00 € |
| 5. | Die Träger von Kindergärten erhalten bei Anschaffung von Außenspielgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Aufwendungen. | 20% |
| 6. | Bei 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläen werden als Zuschuss gewährt. | 150.- € |
| 7. | Die Gemeindebezirke Düppenweiler und Honzrath erhalten zur Pflege ihrer Partnerschaften je | 1500.-€ |
| 8. | Sonstige Zuschüsse gewährt die Gemeinde Beckingen zur Förderung vom Projekten (siehe Anlage) | |

B. indirekte Zuschüsse

1. Die Gemeinde erhebt für die Überlassung von Gebäuden sowie Räumlichkeiten in Schulgebäuden an Vereine und Organisationen keine Mieten. „
2. Das gleiche gilt auch für kulturtreibende Vereine, wenn sie an Konzerten selbst beteiligt sind.

C. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Beckingen, den 06.01.2005

Erhard Seger